



Landesarbeitsgemeinschaft
der Freiwilligenagenturen
in Nordrhein-Westfalen

Satzung der lagfa NRW e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "lagfa NRW". Er soll in das Vereinsregister Hagen eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen. Die Kurzform "lagfa NRW" steht für: Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen. Im Übrigen soll der Sitz des Vereins am Ort des Büros des Vorsitzenden sein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Diese erfolgt insbesondere durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Förderung und Etablierung von Freiwilligenagenturen und deren Interessenvertretung
 - Eintreten für die Verbesserung der Rahmenbedingungen
 - Bildung einer landesweiten, trägerübergreifenden, fachlichen und fachpolitischen Vertretung
 - Entsendung von Vertreter*innen in gesellschaftliche, fachliche und fachpolitische Gremien
 - Vernetzung von Organisationen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements
 - Koordinierung von landesweiten Projekten
 - b) die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements. Diese erfolgt insbesondere durch:
 - Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen
 - Herausgabe und Unterstützung von bildungs- und fachpolitischen Stellungnahmen
 - Qualitätssicherung und Förderung
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Umweltschutzes, des Sportes, der Kultur, der Inklusion und der Integration durch bürgerschaftliches Engagement.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Verein darf Arbeitsverträge für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins (z.B. Geschäftsführung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit), die aber nicht die Vorstandsarbeit betreffen, abschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen oder Einzelpersonen werden, die die in § 2 genannten Ziele selbst verfolgen oder unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung, wenn der Antragsteller dies schriftlich wünscht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung oder Tod, durch einen von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossenen Ausschluss, sowie bei juristischen Personen außerdem mit dem Ende ihrer Rechtsfähigkeit.
3. Fördermitglieder können alle juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen und Einzelpersonen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden/ Schriftführer*in und der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden/ Kassierer*in.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht bei derselben Institution oder Dachorganisation beschäftigt sein.
3. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Zum erweiterten Vorstand gehört zusätzlich eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl, maximal jedoch acht, Beisitzer*innen. Diese sind beratend für den Vorstand tätig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden ebenfalls für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sollen nicht bei derselben Institution oder Dachorganisation beschäftigt sein.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger*in wählen oder zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer*in bestellen. Diese/r nimmt die laufenden Geschäfte unter Verantwortung des Vorstands wahr.
7. Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und im Verhältnis zu der/dem Geschäftsführer*in festgelegt wird.
8. Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Ehrenamts- oder Tätigkeitspauschale erhalten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 6 Haftung

1. Die Haftung des Vorstands wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins gemäß § 3.2
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe von Versammlungsort, Datum, Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung kann auf dem elektronischen Weg erfolgen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstands oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von einem seiner/m Stellvertreter*in geleitet.
7. Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Der/die Vertreter*in der jeweiligen Mitgliedsorganisation ist schriftlich für die jeweilige Mitgliederversammlung zu bevollmächtigen.
Jedes ordentliche Mitglied kann einem anderen ordentlichen Mitglied seine Stimme mit oder ohne Weisung übertragen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in unterzeichnet wird.

§ 8 Kassenprüfer*innen

1. Drei Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung dürfen nicht Kassenprüfer*innen sein.

Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die Revision der Buchhaltung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

3. Die Revision gilt als durchgeführt, wenn zwei der gewählten Kassenprüfer*innen an der Prüfung teilgenommen haben.
4. Eine externe Buchprüfung kann von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine nur zur diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. mit der Auflage, dieses für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke in NRW einzusetzen.